

**Bestimmungen für die Promotion in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Rostock**

**[1897]**

Rostock, [1897]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1733883118>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang  OCR-Volltext

# Bestimmungen für die Promotion

bei der

## philosophischen Facultät der Universität Rostock.

### § 1.

Der Bewerber hat sein Gesuch bei dem Decan der Facultät einzureichen.

Diesem Gesuche sind beizulegen:

- a. das Maturitätszeugniß vom Gymnasium oder Realgymnasium;
- b. der Nachweis eines mindestens dreijährigen Studiums auf einer Universität oder einer höheren wissenschaftlichen Fachacademie;
- c. Bescheinigung des sittlichen Wohlverhaltens, Documente über etwaige bestandene Prüfungen und über amtliche Stellung, ein curriculum vitae, sowie herausgegebene Druckschriften;
- d. eine noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung, bei classischen Philologen in der Regel in lateinischer, sonst auch in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefaßt, die einem der Lehrgebiete der philosophischen Facultät angehört und Resultate selbständiger Forschung enthält; (ausnahmsweise kann eine innerhalb der letzten 6 Monate veröffentlichte Abhandlung als Promotionschrift zugelassen werden);
- e. eine an Eidesstatt gegebene Versicherung, deren Unterschrift amtlich zu beglaubigen ist, daß der Bewerber die Abhandlung ohne fremde Hülfe verfaßt habe;
- f. die Promotionsgebühren im Betrage von 250 Reichsmark.

Von nicht deutschen Bewerbern ist anstatt der sub a und b verlangten Zeugnisse der Nachweis einer streng analogen wissenschaftlichen Vorbildung zu liefern.

### § 2.

Von der Vorlegung der in § 1 a oder b genannten Zeugnisse und Nachweise kann auf Grund eines besonders günstigen Urtheils über die eingereichte wissenschaftliche Arbeit auf einstimmigen Beschluß der Facultät abgesehen werden.

### § 3.

Nach Genehmigung der Vorlagen hat der Bewerber eine mündliche Prüfung in drei dem Lehrgebiete der philosophischen Facultät angehörenden Fächern zu bestehen. Die auf Grund von § 2 zugelassenen Bewerber haben eine schärfere Prüfung in allen drei Fächern zu gewärtigen. Eine Promotion in absentia ist u n s t a t t h a f t. Die beliebige Auswahl ist den Bewerbern gestattet zwischen folgenden ungetrennten Prüfungsfächern:

Philosophie,	Mathematik,
Classische Philologie (Latein und Griechisch), *)	Analytische Mechanik,
Kunst=Archäologie,	Physik (experimentale oder mathematische),
Orientalische Philologie,	Chemie,
Deutsch,	Mineralogie oder Geologie,
Englisch,	Botanik,
Französisch,	Zoologie,
Geschichte,	Staatswissenschaften,
Geographie,	Landwirthschaftslehre.

\*) Bewerber, welche in classischer Philologie (Latein und Griechisch) geprüft zu werden wünschen, brauchen sich außerdem nur noch einer Prüfung in e i n e m der oben angegebenen Fächer zu unterziehen. Solchen Bewerbern, deren Promotionschrift sich auf das Fach der romanischen Philologie bezieht, wird Latein, getrennt von Griechisch, als Prüfungsfach gestattet.

MM-7975a<sup>32</sup>

1922. S. 614

§ 4.

Nachdem die Promotion beschlossen ist, wird die Abhandlung auf Kosten des Bewerbers gedruckt und in 180 Exemplaren, welche die Bezeichnung als Rostocker Inaugural-Dissertation auf dem Titelblatte tragen müssen, der Facultät überwiesen. Auch ist es zur Ersparung der Druckkosten gestattet, sie in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Programme zu veröffentlichen; nur müssen dann 180 Separatabzüge mit besonderem Titel der Facultät zugesendet werden. Auf die Innenseite des Titelblattes ist der Name des Referenten zu drucken. Die Correcturbogen der Dissertation sind dem Referenten auf dessen Wunsch vorzulegen.

§ 5.

Hat der Bewerber früher den ersten Preis als Studiosus in Rostock gewonnen, und ist seine Preisschrift gedruckt worden, so kann dieselbe innerhalb der ersten 5 Jahre nach erlangtem Preise als Promotionschrift anerkannt werden.

§ 6.

Vor Ausfertigung des Diploms hat der Bewerber den Doctoreid zu vollziehen. Die Aushändigung des Diploms erfolgt erst nach Einlieferung der vorgeschriebenen Zahl von Druckexemplaren, welche innerhalb 6 Monate nach bestandener Prüfung zu bewerkstelligen ist, widrigenfalls der durch die Promotion erworbene Anspruch erlischt. Ueber etwaige Verlängerung der Druckfrist entscheidet die Facultät.

§ 7.

Im Falle der Abweisung oder der freiwilligen Zurückziehung des Gesuches vor der Prüfung werden von den Promotionsgebühren 60 Reichsmark zurückbehalten, die übrigen 190 Reichsmark nebst Zeugnissen dem Bewerber wieder zugestellt. Wer in Folge einer nicht bestandenen Prüfung zurückgewiesen wird, verliert die Hälfte der Promotionsgebühren. Wer jedoch die Facultät durch Vorlegung einer nicht von ihm selbst herrührenden Abhandlung zu täuschen versucht hat, wird nicht bloß abgewiesen, sondern auch mit dem Verluste des vollen Gebührenbetrages bestraft.

§ 8.

Das Original-Manuscript der Abhandlung und die etwa eingesandten Druckschriften bleiben jedenfalls bei den Facultäts-Acten, werden also im Falle der Abweisung dem Bewerber nicht zurückgegeben. Auch wenn dem Bewerber das Manuscript einer angenommenen Arbeit behufs Drucklegung eingehändigt worden ist, muß dasselbe zugleich mit den Druckexemplaren der Facultät wieder eingereicht werden.

Beschlossen am 5. November 1897.



Ms. 7975a<sup>32</sup>

Nachdem die Promotion beschlossen ist, werden 180 Exemplaren, welche die Bezeichnung als Dissertation tragen, der Facultät überwiesen. Auch ist es dem Bewerber gestattet, die Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Programm zu drucken. Die Facultät ist verpflichtet, dem Bewerber ein Exemplar der Dissertation zu übersenden. Der Bewerber ist verpflichtet, die Facultät von dem Druck der Dissertation in Kenntnis zu setzen. Die Facultät ist berechtigt, die Dissertation in ihrer Zeitschrift oder in ihrem Programm zu drucken. Die Facultät ist verpflichtet, dem Bewerber ein Exemplar der Dissertation zu übersenden. Der Bewerber ist verpflichtet, die Facultät von dem Druck der Dissertation in Kenntnis zu setzen.

Hat der Bewerber früher den ersten Preis einer Preisbewerbung erhalten, so kann dieselbe innerhalb eines Jahres nach erlangtem Preise als Promotionschrift anerkannt werden.

Vor Ausfertigung des Diploms hat der Bewerber ein Exemplar des Diploms zu liefern. Die Ausfertigung des Diploms erfolgt erst nach Einlieferung des Diploms. Die Ausfertigung des Diploms erfolgt erst nach Einlieferung des Diploms. Die Ausfertigung des Diploms erfolgt erst nach Einlieferung des Diploms.

Im Falle der Abweisung oder der Zurückziehung des Gesuches vor der Prüfung werden dem Bewerber die Promotionsgebühren von 60 Reichsmark wieder zugestellt. Wer in Folge der Abweisung die Hälfte der Promotionsgebühren erhält. Wer jedoch die Abhandlung zu täuschen versucht hat, wird mit dem vollen Gebührensätze bestraft.

Das Original-Manuscript der Abhandlung bleibt bei den Facultäts-Acten, werden also im Falle der Zurückziehung dem Bewerber nicht zurückgegeben. Auch wenn die Abhandlung behufs Drucklegung eingehändigt worden ist, muß dieselbe wieder eingereicht werden.

Beschl. am 5. November 1897.

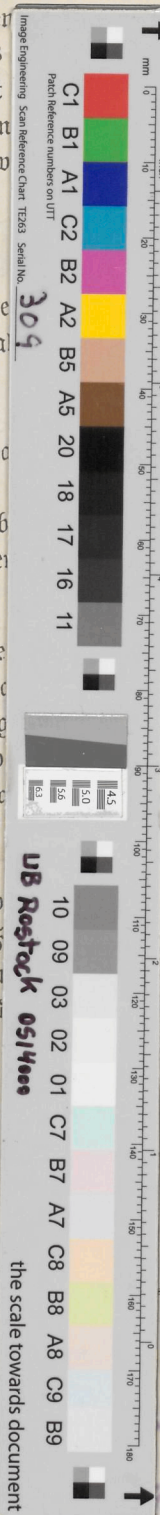
Abhandlung auf Kosten des Bewerbers gedruckt und in der Facultät-Zeitschrift oder in einem Programm zu drucken. Die Facultät ist verpflichtet, dem Bewerber ein Exemplar der Dissertation zu übersenden. Der Bewerber ist verpflichtet, die Facultät von dem Druck der Dissertation in Kenntnis zu setzen.

Hat der Bewerber früher den ersten Preis einer Preisbewerbung erhalten, so kann dieselbe innerhalb eines Jahres nach erlangtem Preise als Promotionschrift anerkannt werden.

Vor Ausfertigung des Diploms hat der Bewerber ein Exemplar des Diploms zu liefern. Die Ausfertigung des Diploms erfolgt erst nach Einlieferung des Diploms. Die Ausfertigung des Diploms erfolgt erst nach Einlieferung des Diploms.

Im Falle der Abweisung oder der Zurückziehung des Gesuches vor der Prüfung werden dem Bewerber die Promotionsgebühren von 60 Reichsmark wieder zugestellt. Wer in Folge der Abweisung die Hälfte der Promotionsgebühren erhält. Wer jedoch die Abhandlung zu täuschen versucht hat, wird mit dem vollen Gebührensätze bestraft.

Das Original-Manuscript der Abhandlung bleibt bei den Facultäts-Acten, werden also im Falle der Zurückziehung dem Bewerber nicht zurückgegeben. Auch wenn die Abhandlung behufs Drucklegung eingehändigt worden ist, muß dieselbe wieder eingereicht werden.



Handwritten text: *Mm-7975a 32*